



TelefonSeelsorge
Berlin e.V.

Telefonseelsorge Berlin e.V. • Nansenstraße 27 • 12047 Berlin • T: (030) 613 50 23 • M: mail@telefonseelsorge-berlin.de

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 321 – Psychiatrie, Neurologie, Pädiatrie
Frau Dr. Raphaela Wagner
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

per E-Mail an das Postfach 321-SuizidPraevG@bmg.bund.de

Berlin, 05.12.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention

Telefonseelsorge Berlin e.V. begrüßt die nationale Suizidpräventionsstrategie sowie die bundesgesetzliche Regelung derselben ausdrücklich. Als erste Telefonseelsorge Deutschlands, 1956 in Berlin wegen der hohen Suizidrate gegründet, sind wir seit langer Zeit Expert:innen in der Frage der Suizidprävention.

Seit 2016 bieten wir zusätzlich zu unserem Seelsorgetelefon in unserer Beratungsstelle für suizidbetroffene An- und Zugehörige (BeSu Berlin) Einzelberatungen und moderierte Gruppen für suizidbetroffene An- und Zugehörige an, um das Leid dieser häufig vergessenen Menschen zu lindern. Leider ist BeSu Berlin augenblicklich noch die einzige Beratungsstelle dieser Art in Deutschland.

Sowohl An- und Zugehörige suizidgefährdeter Menschen als auch suizidhinterbliebene An- und Zugehörige gehören im Hinblick auf die Entwicklung einer eigenen Suizidalität zu einer Hochrisikogruppe. Als elementarer Bestandteil einer suizidalen Krise sollten betroffene An- und Zugehörige daher bereits in diesem Kontext berücksichtigt werden – im Sinne der betroffenen suizidalen Person aber auch im Sinne der Prävention einer suizidalen Entwicklung der An- und Zugehörigen. Ebenso ist die Nachsorge bei Suizidhinterbliebenen per se als präventive Maßnahme einer solchen Entwicklung zu begreifen.

Aus diesen Gründen sowie angesichts der hohen Anzahl an Betroffenen sind wir erfreut, dass die Zielgruppe der suizidbetroffenen An- und Zugehörigen ausdrücklich in der nationalen Suizidpräventionsstrategie erwähnt wird und fordern eine entsprechende Berücksichtigung auch in der bundesgesetzlichen Regelung.

Folgende Ergänzungen im Referentenentwurfs sind auf Basis der vorliegenden Suizidpräventionsstrategie unerlässlich:

Kurzdarstellung:

§1 Ergänzung der zu unterstützenden Personengruppen um ihre An- und Zugehörigen sowie der spezifischen Nachsorge von Suizidhinterbliebenen.

www.telefonseelsorge-berlin.de
mail@telefonseelsorge-berlin.de
Rufnummer für Seelsorge
0800 111 0 111

Telefonseelsorge Berlin
(Konfliktberatung - Suizidverhütung) e.V.
Registergericht Berlin-Charlottenburg
Reg. Nr. VR 2595 BE

Gf. Vorstand:
Elvira Drobinski-Weiß (Vorsitz),
David Urry (stellv. Vors.),
Ralf Nordhauß (Finanzvorstand),
Konrad Bär (Schriftführer)

Unser Spendenkonto:
BFS Bank für Sozialwirtschaft
DE33 3702 0500 0001 6432 03
BIC: BFSWDE33XXX



- §2 Aufnahme und Begriffsbestimmung der Personengruppe suizidbetroffene An- und Zugehörige sowie der Hilfs- und Nachsorgeangebote für suizidbetroffene An- und Zugehörige.
- § 3 Aufnahme der Angebote freier und kirchlicher Träger als Hilfs- und Nachsorgeangebote für suizidbetroffene An- und Zugehörige.
- § 4 Ergänzung zur Inanspruchnahme von Hilfsangeboten durch suizidbetroffene Zu- und Angehörige.
- § 6 Ergänzende Aufführung bestehender Netzwerke für suizidbetroffene An- und Zugehörige.
- § 9 Aufführung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Fürsorge für suizidbetroffene An- und Zugehörige.
- Unterabschnitt 2, Fachbeirat
- § 11 Ergänzung um Vertreter:innen der Bedarfe suizidbetroffener An- und Zugehöriger.

Darstellung im Detail (Ergänzungen hervorgehoben):

§ 1

Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Prävention von Suizidversuchen und Suiziden durch Maßnahmen der Information, Aufklärung, Forschung und Unterstützung zu stärken und zu verbessern. Suizidversuche und Suizide von Menschen aller Altersgruppen sollen möglichst verhindert werden. Dazu sind Menschen mit Suizidgedanken, Sterbewillige, **An- und Zugehörige dieser Personengruppen sowie suizidhinterbliebene An- und Zugehörige** frühzeitig und umfassend zu unterstützen, einem suizidalen Verlangen ist vorzubeugen sowie das Thema Suizid und Suizidalität zu enttabuisieren (Suizidprävention).

[...]

§ 2

Begriffsbestimmungen

[...]

(Ziffer) Suizidbetroffene An- und Zugehörige sind sowohl Personen aus dem Umfeld suizidgefährdeter Personen, als auch Personen, in deren Umfeld ein Suizid stattgefunden hat (Suizidhinterbliebene).

[...]

(6) Unter Hilfs- und Nachsorgeangebote für suizidbetroffene An- und Zugehörige im Sinne des Gesetzes fallen Vereine, freie und kirchliche Träger, Gesprächs- und Selbsthilfegruppen, die suizidbetroffene An- und Zugehörige unterstützen.

§ 3

Suizidprävention durch Information und Aufklärung

[...]

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Informations- und Aufklärungsangeboten sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden und Stellen insbesondere informieren über

1. die lokalen und regionalen Krisendienste,
2. Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung und Beratungsmöglichkeiten zu deren Inanspruchnahme und
3. Leistungen und Zugangswege der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung
- 4. Hilfsangebote für suizidbetroffene An- und Zugehörige.**



§ 4

Zugang zu Krisendiensten und Hilfsangeboten

(1) Die Inanspruchnahme von Krisendiensten durch Menschen mit Suizidgedanken und Sterbewillige sollte je nach Bedarf barrierefrei, anonym und vertraulich ermöglicht werden.

(2) Die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten für suizidbetroffene An- und Zugehörige sollte je nach Bedarf barrierefrei, anonym und vertraulich ermöglicht werden.

§ 6

Netzwerkstrukturen in der Suizidprävention und Zusammenarbeit in den Ländern

(1) In den Ländern sollen Strukturen der Zusammenarbeit im Bereich der Suizidprävention (Netzwerke) aufgebaut oder weiterentwickelt werden, um sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Maßnahmen zur Suizidprävention **und von Hilfsangeboten für suizidbetroffene An- und Zugehörige** aufeinander abzustimmen. Auf vorhandenen Strukturen soll aufgebaut werden.

§ 9

Aufgaben

Die Koordinierungsstelle hat im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Empfehlungen für Maßnahmen zur Suizidprävention und deren Umsetzbarkeit insbesondere die Aufgabe, zielgerichtete und evidenzbasierte Maßnahmen zur Suizidprävention **mit Berücksichtigung suizidbetroffener An- und Zugehöriger** zu konzipieren, umzusetzen sowie die verantwortlichen Akteure bei der Umsetzung fachlich zu unterstützen und dafür,

1. allgemeine und zielgruppenspezifische Informationen zum Thema Suizidprävention **mit Berücksichtigung suizidbetroffener An- und Zugehöriger und Nachsorge von Suizidhinterbliebenen** zu entwickeln und zu veröffentlichen,

2. die bestehenden Informations-, Hilfs- und Beratungsangebote des Bundes, der Länder und der weiteren Akteure im Bereich der Suizidprävention **mit Berücksichtigung suizidbetroffener An- und Zugehöriger und Nachsorge von Suizidhinterbliebenen** miteinander zu vernetzen und bekannt zu machen,

3. die Zusammenarbeit der Länder und der weiteren Akteure im Bereich der Suizidprävention **mit Berücksichtigung suizidbetroffener An- und Zugehöriger und Nachsorge von Suizidhinterbliebenen** zu koordinieren und zu fördern, einschließlich der fachlichen Unterstützung beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Netzwerke nach § 6 Absatz 1 und beim Aufbau oder der Aufrechterhaltung der Krisendienste,

4. die Länder und die weiteren Akteure im Bereich der Suizidprävention **mit Berücksichtigung suizidbetroffener An- und Zugehöriger sowie der Nachsorge von Suizidhinterbliebenen** bei der Weiterentwicklung der Informations-, Hilfs- und Beratungsangebote einschließlich der Ausweitung auf weitere Zielgruppen fachlich zu unterstützen,

5. ein digitales Verzeichnis mit den bundesweiten und überregionalen Informations-, Hilfs- und Beratungsangeboten aufzubauen und dieses mit allgemeinen und zielgruppenspezifischen Informationen zur Suizidprävention **mit Berücksichtigung suizidbetroffener An- und Zugehöriger und Nachsorge von Suizidhinterbliebenen** barrierefrei in leicht verständlicher und interaktiver Form im Internet zu veröffentlichen und fortlaufend auf Grundlage aktueller Erkenntnisse und Daten zu aktualisieren,



6. die Länder und die weiteren Akteure im Bereich der Suizidprävention **mit Berücksichtigung suizidbetroffener An- und Zugehöriger und Nachsorge von Suizidhinterbliebenen**, insbesondere die Krisendienste der Länder fachlich bei der Qualitätssicherung von Suizidpräventionsmaßnahmen zu unterstützen und dazu Qualitätskriterien und -standards zur Unterstützung der Praxis in Form von Arbeitshilfen zu entwickeln und barrierefrei in leicht verständlicher Form im Internet zu veröffentlichen und fortlaufend auf Grundlage aktueller Erkenntnisse und Daten zu aktualisieren,

[...]

9. Rahmenempfehlungen für Fort- und Weiterbildungsprogramme zur Suizidprävention **mit Berücksichtigung suizidbetroffener An- und Zugehöriger und Nachsorge von Suizidhinterbliebenen** für Pflegefachpersonen und andere Gesundheitsberufe zu entwickeln und deren Implementierung in die Praxis zu befördern,

10. zur kontinuierlichen Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlagen für eine evidenzbasierte Suizidprävention, Aufgaben der Forschung im Bereich der Suizidprävention **mit Berücksichtigung suizidbetroffener An- und Zugehöriger**, der Suizidalität **der Nachsorge von Suizidhinterbliebenen** und zum assistierten Suizid zu übernehmen und den Wissenstransfer in die Praxis zu befördern,

Unterabschnitt 2

Fachbeirat

§ 11

Mitgliedschaft

(1) Der Fachbeirat besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Verschwiegenheitspflicht gelten die §§ 83 und 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Mitglieder des Fachbeirats sind Vertreterinnen oder Vertreter von Verbänden, die die Interessen von Gruppen zur Förderung und Entwicklung der Suizidprävention **mit Berücksichtigung suizidbetroffener An- und Zugehöriger** sowie die **Nachsorge von Suizidhinterbliebenen** wahrnehmen und die sich in Forschung, Lehre oder Praxis mit Suizidprävention als Hilfe in Lebenskrisen befassen, Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, die sich mit den medizinischen, psychischen und sozialen Folgen von Suiziden beschäftigen, Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Rettungsdiensten sowie Vertreterinnen oder Vertreter von Angehörigen- und Betroffenenverbänden.

Dipl. Psych. Bettina Schwab
Stv. Geschäftsführerin / Fachliche Leitung